

Behinderung/Schwerbehinderung gemäß SGB IX & SchwbG

Definition

„**Behindert**“ sind nach § 2 Absatz 1 des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit, seelische Gesundheit und/oder Sinnesbeeinträchtigung sie mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von der **gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** hindert.

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert die Schwere einer Behinderung, also das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.

Die Zuerkennung eines GdB (20-100) und entsprechender Merkzeichen erfolgt nach Antragsstellung eines Erst- oder Neufeststellungsantrages beim zuständigen Versorgungsamt. Die Entscheidung über die Höhe und die Dauer erfolgt i.d.R. nach Aktenlage und kann sowohl befristet, als auch unbefristet erfolgen. **Ab einem GdB 50** liegt eine **Schwerbehinderung** vor.

Beratungsstellen: Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) unterstützt und berät Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen. Weiterhin können Sie sich beim SoVD / VDK beraten und unterstützen lassen.

Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Die nachfolgende Auflistung stellt einen Auszug möglicher Merkzeichen und Nachteilsausgleiche dar:

Steuerpauschbetrag

Ab GdB 20 bis GdB 100 erhält man einen Steuerpauschbetrag, gestaffelt nach der Höhe des beschiedenen GdB.

Wohnraumförderung

Unter der Voraussetzung einer anerkannten Schwerbehinderung (GdB 50 und höher) sowie eines festgelegten Pflegegrad (PG) 2 oder höher, kann der Anspruch einer Wohnraumförderung eines selbstgenutzten Wohnraumes nach landesrechtlichen Bestimmungen geprüft werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierbei nicht. Ziel ist es, u.a. bei beeinträchtigungsbedingten Modernisierungsarbeiten nicht rückzahlbare Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen zu erhalten.

Wohngeld

Ein Antrag auf Prüfung eines Wohngeldanspruches kann bei der wohnortnahen zuständigen Wohngeldstelle gestellt werden. Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB 80 - GdB 90 mit festgestellter Pflegebedürftigkeit bei ambulanter, teilstationärer oder Kurzzeitpflege oder einem GdB 100, können nach §14 SGB XI einen höheren Freibetrag bei der Ermittlung des Wohngeldanspruches anerkannt bekommen.

Barrierefreies Wohnen

Sollte aufgrund einer erheblichen und/oder dauerhaft eingeschränkten Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit eine bauliche Veränderung zur weiteren behindertengerechten Nutzung einer Mietwohnung oder eines Miethauses erforderlich sein, kann nach §554 BGB vom Vermieter eine Zustimmung zu notwendigen baulichen Veränderungen verlangt werden. Eine Verweigerung des Vermieters darf nur erfolgen, wenn seine Begründung nachvollziehbar den Interessen einer behindertengerechten Nutzung überwiegt.

Transport

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme von Krankentransportfahrten zu medizinisch notwendigen Behandlungen. Die Überprüfung und Bewilligung erfolgt nach Antragsstellung durch die Krankenkasse.

Version:	002/04.2025	Titel:	Handout GdB - Merkzeichen & Nachteilsausgleiche	Herausgeber/Bereich:	Therapie
----------	-------------	--------	---	----------------------	----------

Weiterhin können bei Zuerkennung von Merkzeichen weitere Nachteilsausgleiche genutzt werden, eine Übersicht ist der nachfolgenden Tabelle entnehmbar:

Merkzeichen	Bedeutung	Voraussetzung	Nachteilsausgleich
G	Gehbehinderung	erheblich gehbehindert	Ermäßigung öffentlicher Nahverkehr oder KFZ-Steuer
aG	außergewöhnlich gehbehindert	- mind. GdB 80 und - nur mit fremder Hilfe (dauerhaft) im Rollstuhl oder - nicht mehr als 10m mit Hilfsmittel mobil	Parkerleichterung, Parken auf Behinderten-Parkplätzen, Ermäßigung öffentlicher Nahverkehr, KFZ-Steuerbefreiung
B	Begleitung	Erfordernis einer Begleitperson oder eines Begleithundes	im öffentlichen Nah- und Fernverkehr darf eine Begleitperson oder ein Begleithund unentgeltlich mitgenommen werden, ohne dass für die Begleitperson eine Fahrkarte gelöst werden muss
Bl	Blindheit	- das Augenlicht fehlt oder - die Sehschärfe auf beiden Augen beträgt nicht mehr als 1/50 oder - die andere, entsprechend schwere Störungen des Sehvermögens aufweisen, insbesondere Gesichtsfeldeinschränkungen	Freifahrt öffentlicher Nahverkehr, Befreiung KFZ-Steuer, Blindengeld (nach dem Landesblindengeld)
Gl	Gehörlosigkeit	- beiderseits taub oder - mit einer an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen	Ermäßigung öffentlicher Nahverkehr und KFZ-Steuer, Recht auf Verwendung von Gebärdensprache bei Behörden
H	Hilfslosigkeit	- mind. 2h/Tag bei mind. 3 alltäglichen Verrichtungen Unterstützungsbedarf und - bei PG 4 und PG 5 zustehend - bei PG 3 Einzelfallentscheidung	Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr, KFZ-Steuerbefreiung
RF	Ermäßigung Rundfunkgebühr	- mind. GdB 60 Sehbeeinträchtigung oder - GdB 50 Hörbeeinträchtigung oder - GdB 80 mit Einschränkungen zur Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen	ein Drittel Rundfunkbeitrag wird ermäßigt
TBl	Taubblindheit	- Hörfunktion mind. GdB 70 und - Störung des Sehvermögens GdB 100	Befreiung Rundfunkbeitrag

Offene Sprechstunde im Sozialdienst: donnerstags 16:00 – 17:00 Uhr, Raum 325